

**Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosen-  
und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Waldkirch  
(Unterkunftsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 26.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- 1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Gebäude, Wohnungen und Räume werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Stadt Waldkirch erhebt zur Deckung der Kosten nach der Satzung für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Waldkirch Benutzungsgebühren für die Unterkunft von Personen in Gebäuden, Wohnungen und Räumen (Gemeinschaftsunterkünften, Ersatzwohnungen und anderen Objekte).

**§ 2  
Gebührenschildende**

Gebührenschildende sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildende. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschildende für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.

**§ 3  
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- 1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- 2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für

1. Bei Einzelpersonen pro Wohnplatz und Kalendermonat	422,-- €
2. Bei Bedarfsgemeinschaften nach § 7 SGB II je Kalendermonat	
- bei 2 Personen	761,-- €
- bei 3 Personen	1.074,-- €
- bei 4 Personen	1.351,-- €
- bei 5 Personen	1.602,-- €
- bei 6 Personen	1.820,-- €
- bei 7 Personen	2.019,-- €
- ab 8 Personen	2.206,-- €

- 3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- 4) Sollte es im Ausnahmefall zur Sicherstellung einer Unterbringung temporär notwendig sein, dass die Unterbringung in anderen Objekten als den regulären Gemeinschaftsunterkünften und Ersatzwohnungen erfolgen muss (z.B. Hotel, Pension, Schulgebäude, Sporthalle), dann sind alle in Zusammenhang mit dieser Unterbringung zwingend notwendigen Aufwendungen Bestandteil der Benutzungsgebühren. Die kostendeckenden Benutzungsgebühren werden in diesem Fall objektbezogen ermittelt. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 finden keine Anwendung.

#### **§ 4**

##### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die zugewiesene Unterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung.
- 2) Sofern der Tag des Einzuges vor der formellen Einweisung liegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einzuges.
- 3) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### **§ 5**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- 1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- 2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.
- 3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 6**

##### **Stundung und Erlass von Gebühren**

- 1) Die Stadt Waldkirch kann von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.
- 2) Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldende schriftlich zu stellen.

#### **§ 7**

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Waldkirch in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Waldkirch, den 26.11.2025

Michael Schmieder  
Oberbürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.